

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung der
Kindertagesstätte „Rosengarten“
in Buch a. Buchrain
(Gültig ab dem 01.09.2019)**

Die Gemeinde Buch a. Buchrain erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte „Rosengarten“.

Allgemeines

Die Gemeinde Buch a. Buchrain betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Allgemeine Aufnahmebestimmungen

- 1) In die Kindertagesstätte werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben. Die Betreuung endet mit Eintritt in die Schule.
- 2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am darauf folgenden 31. August.
- 3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung einschließlich der Gebührensatzung, die Konzeption und ggf. die Hausordnung an.
- 4) Anmeldungen sind in der Regel in der von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit während der Betriebszeit der Kindertagesstätte möglich. Erfolgt eine Anmeldung zu spät, entscheidet die Gemeinde einzelfallabhängig, ob sie noch berücksichtigt werden kann.
- 5) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Buch a. Buchrain ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Kinder, für die dies nicht gilt, erhalten lediglich einen auf das Kindergartenjahr befristeten Jahresvertrag, sofern sie aufgenommen werden.
- 6) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) von der Schule zurückgestellte Kinder

- b) Kinder, die im Vorschulalter sind
- c) Kinder alleinerziehender Elternteile
- d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet

Über die Punkte a) – e) kann die Gemeinde einen Nachweis verlangen. Die Gemeinde behält sich Einzelentscheidungen vor. Kann trotz der Kriterien keine endgültige Entscheidung gefällt werden, entscheidet bei Gleichstand das Los.

Kinder, die wegen des Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen.

- 7) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze mehr verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Die Einrichtungen führen entsprechende Wartelisten; die Platzvergabe erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung.
- 8) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte das U-Untersuchungsheft vorgelegt werden. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- 9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) 5GB VIII beantragen, so ist dieser mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung dem Träger mitzuteilen.
- 10) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- 11) Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe in den Einrichtungen besteht nicht. Die Kindertagesstättenleitung kann auch während des Jahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.
- 12) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 2

Öffnungszeiten, Buchungsgruppen

- 1) Die Kindertagesstätte hat folgende Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	07.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 14.30 Uhr

An Feiertagen ist die Kindertagesstätte geschlossen.

2) Mit dem Vertragsabschluss haben sich die Personensorgeberechtigten für eine bestimmte Buchungsgruppe für das Kind festzulegen. Die Bring- und Holzeiten sind Bestandteil der Buchungszeit.

3) In der Kindertagesstätte bestehen folgende Buchungsgruppen:

Kindergarten:

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| a) Buchungszeit von | 8.00 bis 12.15 Uhr | Buchungsgruppe 1 |
| Bringzeit: | 8.00 bis 08.15 Uhr | |
| Abholzeit: | 12.15 Uhr | |
| Kernzeit: | 8.15 bis 12.15 Uhr | |
| b) Buchungszeit von | 07.30 bis 12.30 Uhr | Buchungsgruppe 2 |
| Bringzeit: | 07.30 bis 08.15 Uhr | |
| Abholzeit: | 12.15 bis 12.30 Uhr | |
| Kernzeit: | 08.15 bis 12.15 Uhr | |
| c) Buchungszeit von | 07.30 bis 14.00 Uhr | Buchungsgruppe 3 |
| Bringzeit: | 07.30 bis 08.15 Uhr | |
| Abholzeit: | 13.45 bis 14.00 Uhr | |
| Kernzeit: | 08.15 bis 12.15 Uhr | |
| d) Buchungszeit von | Mo. – Do. | Buchungsgruppe 4 |
| | 07.30 bis 15.00 Uhr | |
| | Fr. bis 14:30 Uhr | |
| Bringzeit: | 07.30 bis 08.15 Uhr | |
| Abholzeit: | 14.45 bis 15.00 Uhr | |
| | Freitag 14.15 – 14.30 Uhr | |
| Kernzeit: | 08.15 bis 12.15 Uhr | |
| e) Buchungszeit von | Mo. – Do. | Buchungsgruppe 5 |
| | 07.30 bis 16.00 Uhr, | |
| | Fr. bis 14:30 Uhr | |
| Bringzeit: | 07.30 bis 08.15 Uhr | |
| Abholzeit: | 15.45 bis 16.00 Uhr, | |
| | Freitag 14.15 bis 14.30 Uhr | |
| Kernzeit: | 08.15 bis 12.15 Uhr | |
| f) zusätzlich Frühdienst für alle Buchungsgruppen: | 07.00 – 07.30 Uhr täglich | |
| g) zusätzlich Spätdienst für Buchungsgruppe 5: | 16.00 – 16.30 Uhr täglich, außer Freitag | |

Krippe:

- | | | |
|----------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| a) Buchungszeit von | 08.00 bis 12.15 Uhr | Buchungsgruppe 1 |
| Bringzeit: | 8.00 bis 08.15 Uhr | |
| Abholzeit: | 12.15 Uhr | |
| Kernzeit: | 08.15 bis 12.15 Uhr | |
|
 | | |
| b) Buchungszeit von | 07.30 bis 12.30 Uhr | Buchungsgruppe 2 |
| Bringzeit: | 07.30 bis 08.15 Uhr | |
| Abholzeit: | 12.15 bis 12.30 Uhr | |
| Kernzeit: | 08.15 bis 12.15 Uhr | |
|
 | | |
| c) Buchungszeit von | 07.30 bis 14.00 Uhr | Buchungsgruppe 3 |
| Bringzeit: | 07.30 bis 08.15 Uhr | |
| Abholzeit: | 13.45 bis 14.00 Uhr | |
| Kernzeit: | 08.15 bis 12.15 Uhr | |
|
 | | |
| d) Buchungszeit von | Mo. – Do. | Buchungsgruppe 4 |
| | 07.30 bis 15.00 Uhr | |
| | Fr. bis 14:30 Uhr | |
| Bringzeit: | 07.30 bis 08.15 Uhr | |
| Abholzeit: | 14.45 bis 15.00 Uhr | |
| | Freitag 14.15 bis 14.30 Uhr | |
| Kernzeit: | 08.15 bis 12.15 Uhr | |
|
 | | |
| e) Buchungszeit von | Mo. – Do. | Buchungsgruppe 5 |
| | 07.30 bis 16.00 Uhr | |
| | Fr. bis 14:30 Uhr | |
| Bringzeit: | 07.30 bis 08.15 Uhr | |
| Abholzeit: | 15.45 bis 16.00 Uhr | |
| | Freitag 14.15 bis 14.30 Uhr | |
| Kernzeit: | 08.15 bis 12.15 Uhr | |

Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

- Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt.
- Während des Kindertagesstättenjahres kann die Kindertagesstätte bis zu 30 Tagen (Mo. – Fr.) geschlossen werden, darüber hinaus noch während weiterer 5 Schließtage. Lage und Dauer entscheidet die Gemeinde. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals oder anderen betrieblichen Notwendigkeiten zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 3 Änderungen, Umbuchungen

- 1) Umbuchungen während des Kindertagesstättenjahres zur Minderung der Buchungszeiten, können nur zum 1.3. des laufenden Kindertagesstättenjahres durchgeführt werden. Zubuchungen zur Erweiterung der Buchungszeiten sind ganzjährig möglich.

Die Änderungswünsche sind spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Termin in der Kindertagesstätte einzureichen, damit eine rechtzeitige Umsetzung im Buchungsprogramm der Gemeinde möglich ist. Bei verspäteter Abgabe erfolgt eine Berücksichtigung erst mit dem darauf folgenden Zahlungslauf.

§ 1 Abs. 6 und Abs. 7 finden entsprechende Anwendung.

- 2) In Härtefällen kann abweichend hiervon eine Umbuchung zum 01. des Folgemonats nach Bekanntgabe und Begründung (z.B. Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung über Anpassung der Arbeitszeiten, Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages) der Notwendigkeit erfolgen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf eine Umbuchung besteht nicht.

§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten, Abwesenheitszeiten /Krankheit des Kindes

- 1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder dem Betreuungspersonal und holen sie beim Personal in der Einrichtung wieder ab, Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 3) Das Fernbleiben eines Kindes ist der Kindertagesstätte bis 08:30 Uhr des ersten Fehltages bekannt zu geben; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.
- 4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte von einem Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen. Unter das Infektionsschutzgesetz fallen u.a.: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, bakterielle Ruhr, Kopfläuse, infektiöse Magen-Darm Erkrankungen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des Haushalts, in dem das Kind lebt, an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) gelten entsprechend. Meldepflichtig sind u.a.: Tuberkulose, Typhus, Diphtherie, Cholera, Meningitis, Durchfall durch EHEC-Bakterien.

- 5) Das Kindertagesstättenpersonal ist unbeschadet der vorstehenden Regelungen zum Wohle der Einrichtung berechtigt, ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen oder die sofortige Abholung zu verlangen, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht oder aufgrund des Zustands des Kindes anzunehmen ist, dass diese noch nicht auskuriert ist.
- 6) Bei starken Erkältungskrankheiten, sind die Kinder im Interesse aller daheim zu behalten. Bei ungeklärtem Durchfall und Erbrechen müssen die Kinder 48 Stunden zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.
- 7) Medikamente werden in der Kindertagesstätte nicht verabreicht. Die Ausnahme sind chronische Erkrankungen, bei denen das Kind auf die Medikamente angewiesen ist oder die Einnahme lebensrettenden Maßnahmen dient. Eine schriftliche Verordnung durch den behandelnden Arzt ist hierüber erforderlich. Vor Aufnahme des Kindes ist jedoch abzuklären, ob eine ausreichende Betreuung bei den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist.

Medikamente, Globuli, Schüssler-Salze sowie Hustenbonbons und Vitaminpräparate dürfen den Kindern nicht mitgegeben werden.

- 8) Für fehlenden Impfschutz und daraus ggf. resultierenden Erkrankungen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Eine Haftung der Einrichtung und des Trägers ist ausgeschlossen.
- 9) Zur Förderung und Unterstützung der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf besteht ein Kooperationsvertrag zwischen dem Fachdienst und der Gemeinde Buch.
Das Fernbleiben des Kindes aus wichtigen Gründen an den Behandlungstagen muss der Kindertagesstättenleitung rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Träger ist berechtigt, entfallene Behandlungseinheiten, die nicht rechtzeitig entschuldigt wurden, den Eltern in Rechnung zu stellen.

§ 5 Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll. Der Elternbeirat kann sich eine Ordnung geben, die der Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 6 Versicherungen

- 1) Kinder in der Kindertagesstätte sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
- a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertagesstätte
 - b) während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
 - c) während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks der Kindertagesstätte.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Gemeinde Buch am Buchrain erhältlich.

- 2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- 3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an die Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Rauchverbot

In allen Räumen und im Außenbereich der Kindertagesstätte besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 8 Ausschluss vom Besuch

Die Gemeinde kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen:

- a) Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindertagesstättenbetrieb ernsthaft stören
- b) Kinder, für die der Monatsbeitrag des Elternbeitrags trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet werden
- c) Kinder, die innerhalb von 2 Monaten insgesamt über 10 Tage unentschuldigt fehlen
- d) Kinder, bei denen wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- oder Kernzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden.
- e) Erkrankte Kinder, vgl. Erläuterungen § 4 dieser Satzung.

§ 9 Kündigung

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- 2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind innerhalb von 2 Monaten insgesamt 10 Tage unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte.
- 3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge des Elternbeitrags trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- 4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungs-, Bring-, Hol- oder Kernzeiten, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungs-, Bring-, Hol- oder Kernzeiten erfolgt ist.
- 5) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- 6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7) Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. August) zulässig.

§ 10 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- 1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitem zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage.
- 2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Beendigung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

- 3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. September 2017 außer Kraft.

Buch a. Buchrain, den 05.07.2019

gez. F. Geisberger
1. Bürgermeister
Gemeinde Buch a. Buchrain

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch a. Buchrain hat der geänderten Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte mit Beschluss vom 02.07.2019 zugestimmt.

Bekanntmachung:

Die neue Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am 16.07.2019 und Niederlegung in der Verwaltung, im Internet und der Kindertagesstätte bekannt gemacht.